



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 15. Dezember 2025

Nummer 619

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“

Erl. d. MS v. 15.12.2025 – 104.3- 2122-A –

– VORIS 83000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen. Ziel ist die Umsetzung von Projekten, die durch ihre Konzeption besonders geeignet sind, ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung

2.1.1 alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften,

2.1.2 ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften oder

2.1.3 einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur.

Hierzu gehören auch Beratungsleistungen zur Projektbegleitung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 und zur Sicherstellung der besonderen Eignung nach Nummer 4.3.

2.2 Das zuständige Fachministerium kann vor dem jeweiligen Antragsstichtag Schwerpunkte zur Förderung festlegen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.
- 4.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen:
- Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht (insbesondere der besonderen Eignung nach Nummer 1.1),
 - Angaben zur Einbeziehung des Sozialraums,
 - Angaben zu Kooperationen,
 - Angaben zu Ausgabenkalkulation und Finanzierungsplan,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens,
 - Angaben zur Barrierefreiheit,
 - Angaben zu messbaren Parametern für die Erfolgskontrolle des Vorhabens,
 - eine Stellungnahme der Standortkommune.
- 4.3 Ein Projekt ist besonders geeignet nach Nummer 1.1, wenn die Konzeption einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigt:
- 4.3.1 bürgerschaftliches Engagement,
 - 4.3.2 demenzsensible Wohnumfeldgestaltung,
 - 4.3.3 Unterstützung pflegender Angehöriger,
 - 4.3.4 generationenübergreifende und inklusive Ansätze,
 - 4.3.5 Umnutzung von Gebäuden mit ortsgeschichtlicher Bedeutung,
 - 4.3.6 kultur- oder migrationssensible Pflege,
 - 4.3.7 geschlechter- und queersensible Pflege,
 - 4.3.8 inklusive Wohn- und Pflegeangebote,
 - 4.3.9 Umsetzung besonderer Pflegekonzepte,
 - 4.3.10 digitale oder technische Unterstützungssysteme und Ambient Assisted Living (AAL).
- 4.4 Bauliche Vorhaben müssen den jeweils aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 kann die Zuwendung auch in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt werden.
- 5.2 Ausgaben für Beratungsleistungen zur Projektbegleitung und der besonderen Eignung nach Nummer 4.3 sind nur im Zusammenhang mit einem Gesamtprojekt zuwendungsfähig. Sie werden bis zu einer Höchstgrenze von 2 000 EUR pro Acht-Stunden-Tag (einschließlich Mehrwertsteuer sowie Vor- und Nachbereitung, zuzüglich Fahrtkosten und Spesen) berücksichtigt. Ausgaben für Beratungsleistungen können bis zur Höhe von 10 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung ist je Vorhaben auf höchstens 100 000 EUR begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gibt keine sonstigen Zuwendungsbestimmungen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P oder ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. November eines Jahres schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Förderung beginnt frühestens ab dem 1. Mai des Folgejahres. Abweichend davon sind Anträge für einen Projektbeginn ab dem 1. Mai 2026 bis zum 1. April 2026 einzureichen.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie